

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN VORBSCHIEDS VOM
20.12.2024 FÜR DREI WINDENERGIEANLAGEN IN MEINERZHAGEN**

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2-9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 20.12.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheids vom 20.12.2024 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

Firma
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

vom 18.07.2018 und zuletzt geändert am 09.10.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß §§ 6, 9 Abs. 1a BImSchG, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150 auf dem Stadtgebiet Meinerzhagen wird im Umfang der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen erteilt.

2. Die Errichtung und der Betrieb von drei WEA mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und geplanten Standorten ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es handelt sich bei den drei beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Das Vorhaben entspricht insbesondere der Bauleit-, und Landschaftsplanung und ist mit den Belangen der Luftfahrt vereinbar.

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Vestas V150	Vestas V150	Vestas V150
Nabenhöhe:	169 m	169 m	169 m
Rotordurchmesser:	150 m	150 m	150 m
Gesamthöhe:	244 m	244 m	244 m
Elektrische Leistung:	6 MW		
UTM Zone 32:	406 346 5 665 604	406 788 5 665 347	407 225 5 665 106
Gemarkung:	Meinerzhagen	Meinerzhagen	Meinerzhagen

Flur:	5	5	5
Flurstück:	125	360	219

3. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG nur in dem Umfang genehmigt, wie er in den mit diesem Vorbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 09.10.2024 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieses Vorbescheides.
4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sowie Hinweise Bestandteil dieses Vorbescheids.
5. Der erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.
7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Nebenbestimmungen:

Dem Vorbescheid wurden Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigelegt.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des gesamten Vorbescheids mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom **16.01.2025** bis einschließlich **29.01.2025**, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Höllmann, Telefonnummer: 02351/966-6434, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.01.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 14.01.2025

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung


Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin